

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Cornelia Möhring, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3255 –**

Zur Situation der Hebammen und Entbindungspfleger in Deutschland nach der Honorareinigung in der Schiedsstelle am 5. Juli 2010

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland haben alle Frauen laut dem Mutterschutzgesetz ein Recht auf Hebammenhilfe, angefangen mit der Feststellung der Schwangerschaft, der Durchführung der Mutterschaftsvorsorge, der Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen, während der Geburt – hier gilt sogar die Hinzuziehungspflicht – und der Betreuung im Wochenbett und darüber hinaus bis zum Ende der Stillzeit. Die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit Geburtshilfe und Hebammenhilfe ist jedoch bereits heute nicht mehr gegeben. Diese Situation wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung weiter dramatisch zuspitzen, weil viele Hebammen wegen gestiegener Haftpflichtprämien und einem bestehenden Einkommensrückstand in der Hebammenvergütung die unabhängige Geburtshilfe oder ihre berufliche Selbständigkeit bzw. den Beruf ganz aufgeben werden. Bereits heute sind nur ca. 30 Prozent der Hebammen in Vollzeit tätig. Daran hat die Schiedsstelleneinigung am 5. Juli 2010 nichts verändert. In dem Verfahren beklagen die Hebammenverbände ihre schwache Verhandlungsposition gegenüber den Krankenkassen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Leistungen von Hebammen und Entbindungspflegern sind für eine den medizinischen Erfordernissen und den Wünschen von Schwangeren und jungen Müttern mit ihren Kindern entsprechenden Versorgung vor und nach der Geburt von besonderer Bedeutung. Die Bedingungen der Berufsausübung werden unter anderem geprägt durch den medizinischen Fortschritt sowie die Strukturen in der Leistungserbringung und sind von daher einem stetigen Wandel unterworfen.

Dies gilt auch für die ökonomische Situation von freiberuflichen und angestellten Hebammen und Entbindungspflegern. In der gesetzlichen Krankenversicherung wurde die Vergütung 2007 auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt und die bis dahin geltende Hebammengebühren-Verordnung durch eine Vertragslö-

sung ersetzt. Hiernach schließt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe, die abrechnungsfähigen Leistungen sowie die Höhe der Vergütung und die Einzelheiten der Vergütungsabrechnung mit den Krankenkassen.

Im Berufsrecht regelt der Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes lediglich den Zugang zum Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers. Er verfügt nicht über Zuständigkeiten für Regelungen, die den Bereich der Berufsausübung betreffen.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die freie Wahl des Geburtsortes (in der Klinik, im Geburtshaus oder zuhause) für alle Frauen sichergestellt werden muss?
2. Reicht es dazu aus, dass es formal eine Auswahl zwischen diesen Geburtsorten gibt, oder muss zu einer Sicherstellung der Wahlmöglichkeit des Geburtsortes (in der Klinik, im Geburtshaus oder zuhause) sichergestellt werden, dass auch tatsächlich erreichbare Angebote zur Verfügung stehen?
3. Sieht die Bundesregierung dieses Wahlrecht unter Berücksichtigung der vorhergehenden Frage derzeit ausreichend gewährleistet?
4. Sieht sich die Bundesregierung in der Pflicht, die freie Wahl des Geburtsortes (in der Klinik, im Geburtshaus oder zuhause) für Mütter zu gewährleisten?
5. Was ist nach Ansicht der Bundesregierung dafür erforderlich, damit die freie Wahl des Geburtsortes (in der Klinik, im Geburtshaus oder zuhause) sichergestellt ist?
6. Welchen Beitrag leistet die Bundesregierung, um die freie Wahl des Geburtsortes (in der Klinik, im Geburtshaus oder zuhause) für Mütter sicherzustellen?

Die Fragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung ist sichergestellt, dass alle Frauen eine freie Wahl des Geburtsortes haben. Mit dem Anspruch der versicherten Frauen auf diese Leistungen korrespondiert die Verpflichtung der Krankenkassen, diese Leistungen bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen und deren Erbringung zu gewährleisten. Hierzu schließen die Krankenkassen oder deren Verbände Verträge mit den Leistungserbringern, bzw. deren Verbänden (§ 195 Absatz 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung – RVO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V).

Im Rahmen der ihnen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern obliegenden Krankenhausplanung haben die Länder sicherzustellen, dass ausreichende und bedarfsgerechte Geburtshilfekapazitäten für die in Deutschland zu rd. 99 Prozent in Krankenhäusern stattfindenden Geburten vorgehalten werden. Die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommenen Krankenhäuser (Plankrankenhäuser) gehören zu den nach § 108 SGB V zur Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassenen Krankenhäusern. Die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan eines Landes gilt zugleich als Abschluss des Versorgungsvertrages mit den Krankenkassen, mit dem die Versorgung der Versicherten mit stationären Krankenhausleistungen sichergestellt wird.

7. Welche Rolle spielt nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich die angemessene Honorierung freiberuflicher Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Gesundheitswesen für eine Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung?

Hebammen leisten durch die medizinische Versorgung und umfassende Begleitung Schwangerer und junger Mütter rund um die Geburt aus Sicht der Bundesregierung einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag für die Frauengesundheit. Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Hebammenhilfe hat daher eine wichtige Bedeutung und erfordert – wie auch in anderen Leistungsbereichen – eine angemessene Vergütung.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf die Sicherstellung der Geburtshilfe durch freiberufliche Hebammen die Honorierung der Tätigkeiten von Hebammen und Entbindungspflegern insbesondere bezüglich der hohen Haftpflichtversicherungskosten im Bereich der unabhängigen Geburtshilfe?
9. Sieht die Bundesregierung die, auch von Teilen der CDU/CSU und FDP beklagten, Honorarprobleme für die Geburtshilfe seit dem 5. Juli 2010, also durch die Schiedsstelleneinigung, als gelöst an?
10. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Versorgungslage mit Hebammenhilfe zu evaluieren, um die Sicherstellung mit Hebammenhilfe zu gewährleisten?

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der GKV-Spitzenverband und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbände der Hebammen und die Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene haben sich am 5. Juli 2010 auf Vermittlung der Schiedsstelle nach § 134a Absatz 4 SGB) im Hinblick auf die für Hebammen gestiegenen Haftpflichtversicherungsprämien auf eine Erhöhung der Hebammenvergütung für außerklinische Geburten um 100 Euro pro Geburt und um 8 Euro pro Geburt für klinische Geburten geeinigt. Die neuen vertraglichen Vereinbarungen traten rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft. Die Vertragspartner auf Bundesebene haben in dem Schiedsverfahren eine einvernehmliche Lösung der zu klärenden Fragen gefunden. Unabhängig davon wird die Bundesregierung die Entwicklung der Versorgung mit Hebammenhilfe weiterhin aufmerksam beobachten.

11. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Art und Umfang der Hebammenhilfe genau festzulegen?

Wenn ja, wann wird die Bundesregierung eine solche genaue Festlegung vornehmen?

Gemäß § 196 Absatz 1 RVO hat die Versicherte während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangervorsorge sowie auf Hebammenhilfe. Der Anspruch auf Hebammenhilfe wird in dem „Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V“ und der „Hebammen-Vergütungsvereinbarung“ als Anlage zu diesem Vertrag konkretisiert. Der Vertrag wird gemäß § 134a Absatz 1 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen geschlossen. Darin werden die Versorgung mit Hebammenhilfe, die abrechnungsfähigen Leistungen unter Einschluss einer Betriebskostenpauschale bei ambulanten

Entbindungen in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und der Anforderung an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen sowie über die Höhe der Vergütung und die Einzelheiten der Vergütungsabrechnung durch die Krankenkassen geregelt.